

W O L F - I N G O M Ü L L E R & A L F R E D C I E S L A

Steuerberater, vereidigter Buchprüfer

Steuerberater

Holstenplatz 18 - Holstenhaus

22765 Hamburg

Tel.: (040) 43 16 65 -0

Fax: (040) 43 16 65 -44

E-Mail: info@mueller-ciesla.de

www.mueller-ciesla.de

W.-I. Müller & A. Ciesla · Holstenplatz 18 · 22765 Hamburg

An alle Mandanten

Datum:

im November 2007

Rundschreiben zum Jahreswechsel 2007/2008

Nachdem unsere Bundesregierung die Unternehmensteuerreform über die parlamentarischen Hürden gebracht hat, werden diese Vorschriften im Regelfall ab 1. Januar 2008 neu eingeführt. Einige der Änderungen sind aber bereits für das laufende Jahr 2007 zu berücksichtigen. Hierüber informieren wir Sie nun in aller Kürze. Für weitergehende Fragen oder Strategiediskussionen sollten wir einen persönlichen Beratungstermin vereinbaren.

Darüber hinaus machen wir darauf aufmerksam, dass wir ab 1. Januar 2008 über eine eigene Homepage im Internet verfügen. Dort werden Sie nicht nur ein Kurzdossier über uns und unser Leistungsangebot finden, sondern auch die Jahresrundschreiben, die monatlichen Mandantenbriefe und täglich aktuelle Informationen aus der Rechtsprechung. Sie finden uns unter folgender Adresse:

www.mueller-ciesla.de

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie uns hier einmal besuchen würden. Ihr Zugangspasswort für den geschützten Bereich lautet:

kanzlei

Zusätzlich werden sich unsere E-Mail-Adressen ändern. Sie lauten dann:

Vorname.Zuname des Mitarbeiters@mueller-ciesla.de

Hamburger Sparkasse

BLZ 200 505 50, Konto-Nr. 10 45 / 21 13 88

Deutsche Bank Hamburg

BLZ 200 700 00, Konto-Nr. 37 68 306

Postbank Hamburg

BLZ 200 100 20, Konto-Nr. 280 771-207

Inhaltsverzeichnis	Seite
Unternehmensteuerreform	3
Für die Gewinnermittlungen des Jahres 2007 gilt Folgendes	3
Änderungen ab dem Kalenderjahr 2008	3
Änderungen ab dem Kalenderjahr 2009	4
Lohnsteuer und Umsatzsteuer- Vorauszahlungen	5
Umsatzsteuer – Gefährdung des Vorsteuerabzugs	6
Aufbewahrungspflicht von Geschäftsunterlagen	6
Künstlersozialkasse	6
Versicherungspflicht Selbstständiger in der gesetzlichen Rentenversicherung	8
Publizitätsvorschriften für Kapitalgesellschaften	8
Aufbringung von Einzahlungen in das Gesellschaftskapital	9
Anscheinshaftung bei GmbH	9
Modernisierung des GmbH-Rechts	10
Betriebliche Altersversorgung	10
Steuer- und sozialversicherungsfreie Sachbezüge	10
Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bis zu 20 Entfernungskilometern	11
Haushaltsnahe Handwerkerleistungen in Privathaushalten	11
Ehrenamtliches Engagement bereits ab 2007 leicht gemacht	11
Öffentliche Fördermittel für Bausanierungsmaßnahmen	12
Zinsen für Immobilienfinanzierungen	12
Teilerlass der Grundsteuer bei strukturellem Leerstand	13
Änderungen im Erbschaftsteuerrecht	13
Frist zur Abgabe der Steuererklärungen 2006	13

Unternehmensteuerreform

Für die Gewinnermittlungen des Jahres 2007 gilt Folgendes

- **Letztmalige** Anwendung der **degressiven** Abschreibungen für Investitionen in Höhe von bis zu **30 %** pro Jahr.
- Investitionen in geringwertige Wirtschaftsgüter letztmalig bis zur Grenze von **410 Euro** bei Anschaffung bis 31. Dezember 2007.
- Neuer Investitionsabzugsbetrag gemäß § 7 g EStG für den Erwerb von **neuen oder gebrauchten beweglichen Wirtschaftsgütern** innerhalb von drei Jahren, deren Nutzung mindestens 90 % betrieblich sein muss und die für zwei Jahre in dem Betrieb verbleiben müssen. Neu eingeführt wurde bei den Überschussrechnern eine Gewinngrenze von 100.000 Euro, die für die Bildung des Investitionsabzugsbetrages nicht überschritten werden darf. Dies bedeutet eine drastische Einschränkung der Rücklagenbildungsmöglichkeiten im Vergleich zum bisherigen Recht und wird sich in Zukunft nur dann positiv auswirken, wenn Investitionen tatsächlich durchgeführt werden. Denn sollten Investitionen nicht realisiert werden, wird das Jahr der Bildung der Rücklage **rückwirkend berichtigt** und die Steuernachzahlung **nachträglich** mit 6 % pro Jahr verzinst.

Für tatsächlich durchgeführte Investitionen gibt es nunmehr eine **Sonderabschreibung in Höhe von 20 % der Anschaffungskosten**, jetzt ohne vorherige Rücklagenbildung und auch für gebrauchte Wirtschaftsgüter! Die übrigen Voraussetzungen gelten hier ebenso wie für die Bildung der Rücklage.

Aus den vorgenannten Gründen empfehlen wir grundsätzlich, geplante betriebsnotwendige Investitionen jeder Größenordnung noch im laufenden Kalenderjahr 2007 durchzuführen.

Änderungen ab dem Kalenderjahr 2008

Bei der Körperschaftsteuer erfahren folgende Bereiche eine Änderung:

- Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 % auf 15 %.
- Beschränkung des Zinsaufwandes bei Zinsen von mehr als 1.000.000 Euro im Jahr.
- Einschränkungen bei den Regelungen des sogenannten Mantelkaufs.
- Soweit **Ausschüttungen** vorgenommen werden können, sollten diese **noch im Jahre 2008** erfolgen, weil für Ausschüttungen beim Anteilseigner noch das Halbeinkünfteverfahren anzusetzen ist. Ab 2009 unterliegen Dividenden bei Privatpersonen der

Abzugsteuer. Soweit es sich bei den Dividenden um betriebliche Einnahmen handelt, unterliegen 60 % der Ausschüttung (Teileinkünfteverfahren) der Besteuerung.

Bei der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer ändern sich folgende Punkte:

- Für die ab 1. Januar 2008 anfallende Gewerbesteuer ist **kein Betriebsausgabenabzug** mehr möglich. Sie mindert daher nicht mehr den laufenden Gewinn. Zusätzlich wird durch den Wegfall des Staffeltarifs die Gewerbesteuerbelastung von kleineren Unternehmen steigen.
- Erhöhung des Gewerbeertrages um Hinzurechnung von Zinsen, Mieten und Leasinggebühren, soweit diese den Freibetrag von 100.000 Euro überschreiten.
- Die degressive AfA in Höhe von 30 % wird ersatzlos gestrichen.
- Die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter wird gesplittet:

Bis 150 Euro Anschaffungskosten pro Wirtschaftsgut besteht ein sofortiger Abzug als Betriebsausgabe.

Bis 1.000 Euro Anschaffungskosten sind die Wirtschaftsgüter mit einem einheitlichen AfA-Satz von 20 % pro Jahr zu berücksichtigen.

Bei Anschaffungen **über 1.000 Euro** pro Wirtschaftsgut wird die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die Abschreibung wie bisher zugrunde gelegt.

Diese Änderung bedeutet, dass für **kurzlebige** Wirtschaftsgüter nur bei **Überschreiten** der 1.000-Euro-Grenze auch eine kürzere Abschreibungszeit berücksichtigt werden kann. **Wird die Grenze von 1.000 Euro unterschritten, muss der einheitliche AfA-Satz von 20 % berücksichtigt werden.** Dies gilt selbst dann, wenn das Wirtschaftsgut (z. B. durch Diebstahl) ausscheidet.

- Erhöhung des Spitzensteuersatzes auf 45 % ab einem Einkommen von 250.000 Euro für Ledige bzw. 500.000 Euro für Verheiratete für alle Einkunftsarten (sogenannte Reichensteuer).
- Es wird eine Begünstigung nicht entnommener Unternehmensgewinne eingeführt, die im Regelfall aber zu einer ungünstigeren Besteuerung führt (Das verstehen nur Politiker!).

Änderungen ab dem Kalenderjahr 2009

Änderungen im Betriebsvermögen bei Personenunternehmen:

- Kapitalerträge im Betriebsvermögen werden zukünftig mit 60 % der Erträge angesetzt (bisher 50 %). Anfallende Werbungskosten können daher auch mit 60 % der entstandenen Kosten berücksichtigt werden (Teileinkünfteverfahren).
- Auch die Veräußerung von wesentlichen Anteilen an Kapitalgesellschaften ist nach dem neuen Teileinkünfteverfahren (60 %) zu berücksichtigen.

Änderungen im Privatvermögen

- Es wird eine **Abgeltungsteuer in Höhe von 25 %** auf die Kapitalerträge eingeführt. Diese gilt für sämtliche Zinsen und Dividenden, die ab dem 1. Januar 2009 zufließen sowie für Gewinne aus der Veräußerung von Aktien oder ähnlichen Anteilen. **Werbungskosten** sind hierbei **nicht** zu berücksichtigen, lediglich ein Pauschbetrag von 801 Euro für Ledige bzw. 1.602 Euro für Verheiratete wird angesetzt. Verluste aus den Einkünften aus Kapitalvermögen oder aus der Veräußerung von Wertpapieren, die bis 2008 angefallen sind, können bis 2013 in Abzug gebracht werden, soweit eine Feststellungserklärung hierfür beim Finanzamt eingereicht wird.
- **Ausgenommen von der Abgeltungsteuer** sind Zinszahlungen unter nahestehenden Personen, an stille Gesellschafter und an GmbH-Anteilseigner, die mindestens 10 % der GmbH-Anteile halten. Diese Zinsbeträge sind mit dem individuellen Steuersatz zu berücksichtigen, Werbungskosten (z. B. Finanzierungskosten) sind in voller Höhe abzugsfähig.
- Wer einen niedrigeren individuellen Steuersatz als 25 % hat oder wer Steuerabzugsbeträge geltend machen möchte, kann eine Antragsveranlagung durchführen lassen. Hierbei wird die individuelle Steuer festgestellt und die bereits abgezogene Abgeltungsteuer angerechnet, so dass sich im Regelfall eine Erstattung ergibt.
- Durch die vorgenannten Vorschriften **entfällt die Spekulationsfrist** für Gewinne und Verluste aus privaten Wertpapiergeschäften, soweit die Anschaffung dieser Wertpapiere **ab dem 1. Januar 2009** erfolgt. Für Altbestände gelten die bisherigen Vorschriften für die Spekulationsbesteuerung (ein Jahr). Wichtig ist daher, dass ab dem 1. Januar 2009 eine **genaue Trennung** dieser Wertpapiere sowie auch von Aktienfonds und ähnlichen Papieren ggf. durch Eröffnung eines zusätzlichen Depots durchgeführt wird!

Lohnsteuer und Umsatzsteuer- Vorauszahlungen

Werden Vorauszahlungen auf die Lohnsteuer oder auf die Umsatzsteuer gar nicht oder nicht fristgerecht an das Finanzamt geleistet, werden in letzter Zeit von der Finanzverwaltung verstärkt Steuerstrafverfahren eingeleitet. Hierbei handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld, das mehrere 10.000 Euro erreichen kann, geahndet wird. Dies gilt auch bei fristgerechter Anmeldung der Steuer, da lediglich auf den Zahlungstag abgestellt wird. **Wir bitten Sie daher, die Lohnsteuer und die Umsatzsteuer unbedingt fristgerecht zu zahlen!**

Umsatzsteuer – Gefährdung des Vorsteuerabzugs

Bei der Erstellung von Buchhaltungen haben wir in letzter Zeit vermehrt festgestellt, dass Rechnungen an unsere Mandanten durch **Internetausdrucke** vorliegen. Diese sind **keine ordnungsgemäßen Rechnungen**, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, weil die elektronische Signatur fehlt! Fordern Sie in diesen Fällen den Rechnungsaussteller auf, Ihnen eine Originalrechnung (z. B. auch eine Jahresrechnung) zuzusenden.

Ein pfiffiger Betriebsprüfer erkennt einen Internetausdruck an dem Papier, das üblicherweise in dem Betrieb verwendet wird oder bereits an der fehlenden Faltung des Postversands!

Aufbewahrungspflicht von Geschäftsunterlagen

Handelsbriefe, d. h. alle Schriftstücke, die einem Handelsgeschäft zugrunde liegen (z. B. Lieferscheine, Warenbegleitpapiere o. ä.), unterliegen einer 10-jährigen Aufbewahrungspflicht. Dies gilt auch für Papiere, die per E-Mail übersandt werden! Das bedeutet, dass die E-Mails bei Ihnen auswertbar zu archivieren sind, bis die Aufbewahrungsfrist erlischt.

Ausdrucke von Kontoauszügen aus dem Internet stellen **keine** Originalbelege dar. Auch hier sind die originalen Bankauszüge aufzubewahren.

Sollte dies von Ihnen nicht beachtet werden, gilt es als Verletzung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und die Besteuerungsgrundlagen können vom Finanzamt geschätzt werden. Dabei kann es zu nicht unbeträchtlichen Steuermehrbelastungen kommen.

Künstlersozialkasse

Die Künstlersozialversicherung ist eine **Pflichtversicherung** für selbstständige Künstler und Publizisten in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Zusätzlich besteht eine Zuschussberechtigung für privat krankenversicherte Künstler.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Beiträge ist der im Voraus geschätzte **Jahresgewinn**. Erweist sich der einmal geschätzte Gewinn als zu hoch oder zu niedrig, ist der Künstlersozialkasse (KSK) ein geändertes voraussichtliches Einkommen mitzuteilen mit der Folge, dass der Monatsbeitrag dann mit Wirkung für die Zukunft geändert wird. Diese Angaben können durch Stichproben jährlich überprüft werden.

Darüber hinaus unterliegen der Versicherungspflicht auch GmbH-Geschäftsführer, die überwiegend als Künstler in ihrer Gesellschaft (GmbH) tätig sind.

Daneben weisen wir darauf hin, dass aufgrund der Zugehörigkeit zur Künstlersozialkasse und bei Rentenversicherungspflicht zusätzlich Anspruch auf die Förderung der Riester-Rente besteht, die zur Auffüllung von Rentenlücken verwendet werden könnte.

Wesentliche Ausnahmen von der Versicherungspflicht der Künstler:

Rentenversicherung:

- Bei Nebeneinkünften, denen keine künstlerische Tätigkeit zugrunde liegt, und die die halbe Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (zurzeit 31.500 Euro) erreicht oder überschreitet.

Kranken- und Pflegeversicherung:

- Eine selbstständige Tätigkeit, die nicht künstlerisch ist, übersteigt einen Betrag von 4.800 Euro im Jahr.
- Ein erhaltener Zuschuss zur Krankenversicherung muss in diesen Fällen an die KSK zurückgezahlt werden.

Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung:

- Beschäftigung von mindestens zwei Arbeitnehmern, die sozialversicherungspflichtig sind.
- Arbeitseinkommen aus künstlerischer Tätigkeit von weniger als 3.900 Euro (außer bei Berufsanfängern).

In diesen Fällen müssen Sie sich selbst um Ihren eigenen Versicherungsschutz kümmern!

Beitragspflicht der Auftraggeber zur Künstlersozialabgabe

Die Künstlersozialabgabe dient zur Finanzierung der gesetzlichen Versicherungspflicht der Künstler. Wer Leistungen von Künstlern in Anspruch nimmt, muss die Künstlersozialabgabe in Höhe von 5,1 % der Honorare (ab 2008: **4,9 %**) an die Künstlersozialkasse entrichten. Abgabepflichtige müssen sich ohne besondere Aufforderung bei der Künstlersozialkasse melden. Die Beträge sind mittels einer Anmeldung bis 31. März des Folgejahres der KSK zu melden und zu entrichten. Die Künstlersozialabgabe kann bis zu fünf Jahre (bei Vorsatz dreißig Jahre) nachgefordert werden. Eine entsprechende Verzinsung sowie ein Bußgeld für die Nichtabgabe der Erklärungen erhöhen noch den Abgabebetrag.

Von der Künstlersozialabgabepflicht sind nicht nur die typischen Verwerter künstlerischer Leistungen betroffen, sondern auch die Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für sich selbst betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler erteilen.

Zu den typischen Verwertern gehören Werbeagenturen, Filmproduktionen, Verlage, Theater u. a. Aber der Abgabepflicht **unterliegen auch Künstler**, die andere Künstler freiberuflich beschäftigen (Kettenverwertung). Hierzu verweisen wir auf unser Rundschreiben zum Jahreswechsel 2005/2006 vom November 2005, in dem wir das Problem beispielhaft dargestellt haben.

Für **Repräsentanten von Künstlern** gilt die Abgabepflicht aber nur insoweit, als dass sie eine Tätigkeit im Ausland vermittelt haben. Bei Tätigkeiten im Inland ist der Auftraggeber des Künstlers abgabepflichtig.

Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe sind alle Leistungen, die an einen Künstler gezahlt werden. Hierzu gehören auch Nebenkosten und Auslagen, jedoch nicht die Umsatzsteuer.

Diese genannten Voraussetzungen werden bereits jetzt schon verstärkt durch den Rentenversicherungsträger geprüft. Da die Künstlersozialabgabe rückwirkend nacherhoben wird, muss im Einzelfall mit erheblichen Nachzahlungen gerechnet werden.

Versicherungspflicht Selbstständiger in der gesetzlichen Rentenversicherung

Bestimmte Berufsgruppen Selbstständiger sind in der Rentenversicherung pflichtversichert. Hierzu gehören:

- Handwerker, die in einer Handwerksrolle eingetragen sind
- Selbstständige Lehrer und Erzieher
- Dozenten an Universitäten, Fachschulen oder Volkshochschulen
- Ski-, Reit-, Schwimm-, Tauchlehrer sowie Fahrlehrer
- Fitnesstrainer im Fitnessstudio
- Tanzschullehrer
- Physiotherapeuten, Masseure, med. Bademeister und Ergotherapeuten

Es müssen bei den verschiedenen Berufsgruppen einzelne Voraussetzungen erfüllt sein, um die Versicherungspflicht auszulösen. Über bestehende Befreiungsmöglichkeiten sollten Sie sich gesondert informieren. Insbesondere bei arbeitnehmerähnlich Tätigen ist die Frage der Rentenversicherung von großer Bedeutung. Hier ist ein Statusfeststellungsverfahren bei der deutschen Rentenversicherung durchzuführen, um die Versicherungspflicht zu klären.

Ein GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer ist als selbstständiger Erwerbstätiger rentenversicherungspflichtig (!), wenn er selbst keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt, im Wesentlichen nur für seine GmbH tätig ist und **die Gesellschaft** lediglich über **einen einzigen Auftraggeber** verfügt.

Publizitätsvorschriften für Kapitalgesellschaften

Ab diesem Jahr ist die Publizität der Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften sowie der GmbH & Co. KG beim elektronischen Bundesanzeiger (nicht mehr beim Amtsgericht) durchzuführen. Auf Wunsch können wir diese Pflicht für Sie wahrnehmen.

Die Jahresabschlüsse, erstmals für das Jahr 2006, sind bis zum 31. Dezember des Folgejahres zu publizieren. Sollte diese Ausschlussfrist nicht eingehalten werden, führt dies automatisch zu einem Zwangsgeldverfahren, durch das Ordnungsgelder zwischen 2.500 Euro und 25.000 Euro festgesetzt werden können.

Auch eine aktuelle Gesellschafterliste soll den elektronisch zu übermittelnden Unterlagen hinzugefügt werden. Die Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften haften bei Verletzung ihrer Pflicht zur Aktualisierung der Gesellschafterliste nicht nur wie bisher gegenüber Gesellschaftsgläubigern, sondern nunmehr ggf. auch gegenüber Veräußerern und Erwerbern von Geschäftsanteilen.

Aufbringung von Einzahlungen in das Gesellschaftskapital

Die Aufbringung der Stammeinlage in eine GmbH ist von der Gesellschaft mittels einer Quittung zu bestätigen. Diese Quittung ist **in jedem Falle aufzubewahren**, auch über die normale 10-jährige Aufbewahrungspflicht hinaus, damit ein Nachweis über die Einzahlung für den Fall erbracht werden kann, wenn ein Insolvenzverwalter eine Nachforderung an Sie stellt. Ähnliches gilt für die Einzahlung der Kommanditeinlage in eine Kommanditgesellschaft.

Da die Quittung auch für die Erben von Gesellschaftsanteilen von großer Bedeutung ist, sollte sie dort aufbewahrt werden, wo alle wichtigen Papiere abgelegt sind, die über den Tod hinaus wirken.

Werden Anteile an einer Vorratsgesellschaft erworben, ist sofort nach Übernahme der Anteile das Handelsregister darüber zu informieren, dass diese Gesellschaft nunmehr aktiv am Geschäftsleben teilnimmt. Unterbleibt diese Meldung, haftet der Erwerber der Anteile wie ein Einzelunternehmer.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Gesellschaftsverträge lediglich eine Momentaufnahme darstellen. Genauso wie ein Testament alle fünf Jahre überprüft bzw. überarbeitet werden müsste, sollten Gesellschaftsverträge ggf. an neue Verhältnisse angepasst werden.

Anscheinshaftung bei GmbH

Die Firma einer GmbH muss den Rechtsformzusatz „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder eine Abkürzung enthalten, um Geschäftspartner auf die Beschränkung der Haftung aufmerksam zu machen. Wird dieser Rechtsformzusatz weggelassen, haftet der für die GmbH auftretende Vertreter persönlich für sämtliche Verbindlichkeiten aus dem Vertrag, weil er beim Geschäftspartner das Vertrauen hervorgerufen hat, dass mindestens eine natürliche Person für den Vertrag persönlich haftet. Dies gilt insbesondere für fehlende Hinweise auf die Rechtsform bei Unterschriften unter Verträgen (Miet-, Pacht- oder Leasingverträge, Kaufverträge o. ä.).

Aus den vorgenannten Gründen bitten wir um Überprüfung sämtlicher Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen, E-Mails, Stempeln **und** in den Verträgen Ihrer Gesellschaft.

Modernisierung des GmbH-Rechts

Die Vorschriften für die Gründung von GmbHs sollen attraktiver werden. Dazu gibt es einen Gesetzesentwurf, der allerdings noch nicht beschlossen wurde. Ab 2008 soll das Mindeststammkapital bei Neugründungen von 25.000 Euro auf 10.000 Euro gesenkt werden. Die Mindesteinzahlung soll dann 5.000 Euro betragen. Durch eine vereinfachte Mustersatzung kann in Zukunft die notarielle Beurkundung vermieden werden.

Darüber hinaus ist zusätzlich eine **Mini-GmbH** als Unternehmergesellschaft vorgesehen. Für ihre Gründung ist lediglich 1 Euro als Stammkapital notwendig. Allerdings sollen jedoch zur Sicherung der Eigenkapitalausstattung die Gesellschafter verpflichtet werden, in der Bilanz der Gesellschaft eine Rücklage zu bilden, bis ein Stammkapital von 10.000 Euro erreicht ist. Sobald dieser Betrag erreicht ist, gelten die Vorschriften der „normalen“ GmbH.

Diese neuen gesetzlichen Vorschriften werden voraussichtlich im Frühjahr 2008 in Kraft treten.

Betriebliche Altersversorgung

Im Laufe dieses Jahres hat das Bundeskabinett beschlossen, dass Arbeitnehmer auch **nach 2008** im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung (Direktversicherungen, Unterstützungskassen o. ä.) unbefristet bis zu 4 % des beitragspflichtigen Einkommens in eine Versorgung einfließen lassen können, **ohne darauf Sozialversicherungsbeiträge entrichten zu müssen**. Mithin sind diese Beiträge entgegen der ursprünglichen Absicht weiterhin sozialversicherungsfrei.

In diesem Zusammenhang weisen wir noch einmal darauf hin, dass aufgrund der Veränderung der Altersstruktur nicht unerhebliche Rentenlücken bestehen können. Wir bitten daher, einerseits auch Ihre Mitarbeiter auf die Möglichkeit der zulagebegünstigten Riester-Rente hinzuweisen und andererseits selbst über eine zusätzliche Versorgung durch den Abschluss einer Rürup-Rente (Basis-Versorgung) nachzudenken.

Steuer- und sozialversicherungsfreie Sachbezüge

Es gibt die Möglichkeit, einem Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei zusätzlich Sachbezüge in Form von sogenannten Restaurantschecks zu gewähren. Diese Schecks kann er entweder in Restaurants oder zum persönlichen Einkauf von Lebensmitteln verwenden. Der Arbeitgeber hat diese Zuwendung lediglich pauschal zu versteuern.

Der monatliche Höchstbetrag von derzeit 86,55 Euro entspricht dabei einer klassischen Lohn-erhöhung von rund 180 Euro brutto.

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bis zu 20 Entfernungskilometern

Durch den Gesetzgeber wurde zum 1. Januar 2007 die Abschaffung der Werbungskosten für die Fahrten zur Arbeitsstätte bis zu 20 Kilometern beschlossen. Inzwischen bezweifeln einige Gerichte die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift, so dass wir empfehlen, diesen Sachverhalt in der persönlichen Steuererklärung des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Wir bitten Sie, insoweit Ihre Arbeitnehmer auf diesen Punkt hinzuweisen.

Diese Rechtsunsicherheit überträgt sich aber auch auf die Beiträge zur Sozialversicherung, da steuerfreie Beträge nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen, wenn der Arbeitgeber einen pauschal besteuerten Fahrgeldzuschuss zum Gehalt zahlt. Daher scheint es sinnvoll zu sein, in diesen Fällen zur Sicherung der Ansprüche sowohl der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber schriftlich einen Antrag auf Erstattung an die jeweils zuständigen Krankenkassen zu stellen. Mit diesem Verfahren wird der Rechtsanspruch gesichert. Wir bitten Sie daher um Erteilung eines Auftrags, wenn diese Verfahrensweise für Sie infrage kommt.

Zwischenzeitlich werden auch schon unsere Politiker, die dieses Gesetz beschlossen haben, wieder weich. Vielleicht passiert hier noch etwas in den nächsten Wochen!

Haushaltsnahe Handwerkerleistungen in Privathaushalten

Ab 1. Januar 2006 sind die **Lohnanteile** der privaten Handwerkerleistungen zusätzlich bei der Einkommensteuer zu berücksichtigen. Dabei können 20 % der Lohnkosten, maximal jedoch 600 Euro, von der Steuerlast abgezogen werden. Für den Nachweis dieser Kosten ist es allerdings ausnahmslos erforderlich, dass neben der Rechnung über die Handwerkerleistung auch der **Überweisungsbeleg** oder eine **Kopie des Kontoauszugs** beigelegt wird, da Barzahlungen nicht berücksichtigungsfähig sind.

Auch **Wohnungsmieter** können diese Steuerermäßigung beanspruchen, wenn der Vermieter derartige Tätigkeiten durchführen lässt, die Rechnung unbar begleicht und dies in der Jahresabrechnung oder mittels einer Bescheinigung nachweist. Ein Muster für diese Bescheinigung kann bei uns abgefordert werden.

Ehrenamtliches Engagement bereits ab 2007 leicht gemacht

- Der Freibetrag für ehrenamtliche Nebentätigkeiten (Übungsleiterfreibetrag) wird von 1.848 Euro auf 2.100 Euro bereits in diesem Jahr angehoben.
- Für ehrenamtliche Nebeneinkünfte bei gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Organisationen wird eine Aufwandspauschale von 500 Euro im Jahr ohne Nachweis anerkannt.

- Für Spenden bis zu 200 Euro pro Einzelbetrag reicht jetzt ein einfacher Bareinzahlungsbeleg ohne eine zusätzliche Spendenbestätigung aus. Die Höchstgrenze für die Spenden wird von bisher 5 % auf einheitlich 20 % der Einkünfte angehoben.
- Die Ausstattungen von Stiftungen (Vermögensstockspenden) werden nunmehr auf einen Höchstbetrag von 1 Millionen Euro angehoben.

Öffentliche Fördermittel für Bausanierungsmaßnahmen

Die wichtigsten bundesweiten Fördermittel für energiesparende Baumaßnahmen sind:

- KfW-CO₂-Gebäudesanierungsprogramm
- KfW-Wohnraummodernisierung (Öko-Plus)
- BAFA – Vor-Ort-Beratung (Energiesparberatung)
- Marktanreizprogramm zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energie

Einen Überblick über die Förderungen von Ländern, Kommunen und Energieversorgern erhalten Sie unter www.thema-energie.de, www.bafa.de oder www.kfw-foerderbank.de.

In Zukunft wird ein Energiepass im Vermietungsfall oder bei Verkauf von Immobilien notwendig werden. Wir empfehlen Ihnen, sich schon rechtzeitig um diesen Pass zu kümmern, damit er bei Ihnen vorhanden ist, wenn Sie ihn benötigen.

Außerdem weisen wir zusätzlich auf das Förderprogramm der Hansestadt Hamburg hin. Das Ergebnis der Zusammenführung von Wirtschaftsförderprogrammen der Hansestadt Hamburg findet sich im sogenannte **EuMi`05** wieder. Hierbei handelt es sich um Zuschüsse, die über das finanzierende Kreditinstitut bei der Bürgengemeinschaft zu beantragen sind. Nachzulesen unter www.bg-hamburg.de.

Zinsen für Immobilienfinanzierungen

Diese Kredite sind zurzeit so teuer, wie schon in den letzten drei Jahren nicht mehr. Wer weiter steigende Zinsen befürchtet und sich eine bestimmte monatliche Belastung festschreiben lassen möchte, kann ein **Forward-Darlehen** wählen. Mit solchen Verträgen können Kreditzinsen gesichert werden, die erst in ein, zwei oder sogar bis zu fünf Jahren anfallen. Derartige Darlehen sind allerdings mit Gebühren belastet, die die Rendite verschlechtern. Falls Sie planen, einen derartigen Kredit zu sichern, kalkulieren Sie diese Gebühren zusätzlich in Ihre Zinsfestschreibungen ein.

Teilerlass der Grundsteuer bei strukturellem Leerstand

Aufgrund eines Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts wird auch bei strukturell bedingter Ertragsminderung unter Umständen ein Grundsteuererlass durch die Gemeinde gewährt. Dies betrifft insbesondere die Vermietungsobjekte in den neuen Bundesländern, kann aber durchaus auch in strukturschwachen Gegenden der alten Länder vorkommen. Ob dies letztendlich der Endpunkt der Rechtsprechung bleibt, muss einem Verfahren vor dem Gemeinsamen Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes vorbehalten bleiben. Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Erlassantrag, der bis zum 31. März des Folgejahres gestellt sein muss.

Änderungen im Erbschaftsteuerrecht

Einerseits ist das Erbschaftsteuerrecht in seiner derzeitigen Ausgestaltung verfassungswidrig. Andererseits konnten sich die politischen Parteien auf eine Neuregelung bis heute nicht einigen. Diese Verzögerung wirft die Frage auf, ob man derzeit überhaupt seine Nachfolge planen kann, bevor ein Gesetzesentwurf verabschiedet ist. Die Antwort heißt im Grundsatz: ja, da das Steuerrecht nur einer von vielen Bausteinen ist, die die Nachfolge bestimmen. Unabhängig von Recht und Steuern gibt es zentrale Kernfragen, die für jedes Vermögen und jeden Vermögensinhaber unabhängig davon gelten, welches Steuerrecht gerade in Kraft ist.

Überlegungen zur eigenen Altersvorsorge, Sicherung der Versorgung der Hinterbliebenen, vor allem des länger lebenden Ehepartners und versorgungsbedürftiger Kinder, sollten ebenso berücksichtigt werden, wie der Erhalt des Unternehmens und die gerechte Verteilung unter den Kindern. Schließlich kommt es darauf an, unnötige Liquiditätsbelastungen durch Steuern, Abfindungen sowie Zugewinn- oder Pflichtteilsansprüche für das Unternehmen und die Familie möglichst zu vermeiden oder zumindest gering zu halten.

Gerade die derzeitige Unsicherheit über die Zukunft der Erbschaftsteuer sollte aber dazu genutzt werden, die wirtschaftlichen Vorfragen der Verteilung zu klären, um im Anschluss die zivil- und steuerrechtlichen Fragen nach altem und neuem Recht zu prüfen. Dann ist man gut vorbereitet für den Zeitpunkt, wenn die Gesetzgebung der neuen Erbschaftsteuer abgeschlossen ist. So lässt sich kurzfristig eine Entscheidung treffen, je nachdem, welches Recht günstiger erscheint.

Frist zur Abgabe der Steuererklärungen 2006

Wir hatten bereits darauf hingewiesen, dass die Finanzämter Fristverlängerungen für die Abgabe der Steuererklärungen grundsätzlich nicht mehr gewähren. Dadurch läuft die Abgabefrist am 31. Dezember 2007 aus. Bei außergewöhnlichen Gründen ist eine einmalige Fristverlängerung bis Ende Februar 2008 möglich.

Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, sofern Sie uns Ihre Unterlagen bisher noch nicht zur Verfügung gestellt haben.

Nach der Reform ist vor der Reform! Dieser Leitsatz wird uns auch die nächsten Jahre und Jahrzehnte begleiten. Unsere Informationen sollen Ihnen helfen, ohne Hektik die richtigen Weichen für die Zukunft zu stellen, können eine individuelle Beratung allerdings nicht ersetzen. Wir bitten Sie daher, uns in Ihre Überlegungen mit einzubeziehen und sich mit uns in Verbindung zu setzen, damit wir in Ihrem Einzelfall alle erforderlichen Maßnahmen für eine optimale steuerliche Gestaltung wählen können.

**Unser letzter Arbeitstag in diesem Jahr ist Freitag, der 21. Dezember 2007.
Ab Donnerstag, den 3. Januar 2008 werden wir wieder für Sie da sein.**

Bitte beachten Sie, dass wir in dieser Zeit weder Faxe noch E-Mails empfangen können. Fristwahrende Arbeiten können daher in diesem Zeitraum nicht von uns vorgenommen werden.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familienangehörigen bereits jetzt eine besinnliche Adventszeit, ein fröhliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Wolf-Ingo Müller & Alfred Ciesla